



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

160 ME

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	49 GE/1985
Datum	1985 07 10
Verteilt 12. Jan. 1985	
Sachbearbeiter/Klappe	

Dr. Bernert/6697 *St. Stohanzl*

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

13.561/02 -I 3/85

1985 06 27

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Saatgutverkehr (Saatgutverkehrs-
gesetz 1986);

Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beeckt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Saatgutverkehr (Saatgutverkehrsgezetz 1986) samt Erläuterungen, Vorblatt und derzeit geltendem Saatgutgesetz 1937 in 25 Ausfertigungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln. Der Entwurf wurde mit Frist 15. Oktober 1985 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Für den Bundesminister:

Dr. Eichler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Entwurf 27.6.1985

Bundesgesetz vom.....über den Saatgutverkehr
(Saatgutverkehrsgesetz 1986)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz findet auf den geschäftlichen Verkehr mit Sämereien von Kulturpflanzen und auf Kartoffelknollen Anwendung.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Unter "geschäftlicher Verkehr" und "in Verkehr setzen" ist das gewerbsmäßige Ankündigen, Mitteilen, Werben, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen innerhalb des Bundesgebietes zu verstehen.

§ 3. Kulturpflanzen im Sinne dieses Gesetzes sind landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzpflanzen einschließlich Medizinal- und Gewürzpflanzen sowie Gräser zur Grünraumgestaltung. Nicht inbegriffen sind Zierpflanzen, Bäume, Sträucher und Reben.

2. Teil

Geschäftlicher Verkehr mit Sämereien

1. Abschnitt

Bestimmungen über den geschäftlichen Verkehr mit Sämereien für Saatzwecke

Allgemeine Qualitätsbestimmungen

§ 4. (1) Sämereien, die für Saatzwecke in Verkehr gesetzt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Beschaffenheit muß - außer bei Behelfssaatgut (§ 6) - mindestens die in der Verordnung gemäß Abs.2 festgesetzten Grenzwerte für Saatgut erreichen. Die Beschaffenheit umfaßt die Kriterien der Reinheit, Keimfähigkeit, Triebkraft und den Gesundheitszustand sowie alle Eigenschaften des Saatgutes, die für die Anbautechnik und für die Lagerfähigkeit von Bedeutung sind.
2. Es muß sich - außer bei Sämereien gärtnerischer Nutzpflanzen - um Sorten handeln, die im "Zuchtbuch für Kulturpflanzen" (§ 1 des Pflanzenzuchtgesetzes, BGBI.Nr. 34/1947) eingetragen sind, oder um Sorten oder Herkünfte (Ökotypen) handeln, die im "Sortenverzeichnis" (Abs.3) kundgemacht sind.
3. Sämereien von Getreide (ausgenommen Johannisroggen, auch Staudenroggen genannt) einschließlich Mais (ausgenommen Zucker- und Speisemaissorten), Sorghum, Zuckerrübe, Futterrübe, Raps, Rübsen, Chinakohl-Rübsenbastard, Ölrettich, Pferdebohne, Erbse zur Körner- oder Futternutzung, Soja-

bohne, Luzerne, Rotklee, Weißklee (soweit es sich nicht um Ladinoklee handelt), Glatthafer, Knaulgras, Wiesenschwingel, Bastardraygras, Italienischem Raygras und Westerwoldischem Raygras müssen, auch wenn die Sorte nicht im Zuchtbuch eingetragen ist, den Anforderungen des § 19 des Pflanzenzuchtgesetzes entsprechen.

4. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat für weitere als in der Z.3 angeführte Kulturpflanzenarten durch Verordnung zu bestimmen, daß Z.3 auf sie anzuwenden ist, wenn nach dem wissenschaftlichen Stand der Pflanzenzüchtung die ausschließliche Verwendung von Sorten zur Erreichung wirtschaftlicher Nutzungszwecke notwendig und die Versorgung mit solchem Saatgut gesichert ist.

(2) Die Bundesanstalt für Pflanzenbau hat entsprechend dem letzten Stand der Wissenschaft und Produktionstechnik Normen für die Beschaffenheit von Saatgut (Abs.1 Z.1) zu erstellen, in denen Normwerte und Grenzwerte auszuweisen sind. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unter Bedachtnahme auf die Normen der Bundesanstalt für Pflanzenbau Normen für die Beschaffenheit von Saatgut als Verordnung zu erlassen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung der Zuchtbuchkommission (§ 3 des Pflanzenzuchtgesetzes) zu Beginn eines jeden Jahres das Verzeichnis der Sorten und Herkünfte (Ökotypen), die nicht im "Zuchtbuch für Kulturpflanzen" eingetragen sind, aber für die Landeskultur von Bedeutung sind, im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen ("Sortenverzeichnis").

Zusätzliche Bestimmungen für Kleesämereien und Timothe

§ 5. (1) Bei Sämereien von Alexandrinerklee, Bokharaklee, Hopfenklee, Gewöhnlichem Hornklee, Sumpfhornklee, Inkarnatklee, Persischem Klee, Schwedenklee, Wundklee und Timothe, die für Saatzwecke in Verkehr gesetzt werden, muß die einwandfreie Be-

schaffenheit (§ 4 Abs.1 Z.1) von einer gemäß § 24 Abs.1 ermächtigten Anstalt oder Stelle durch einen Untersuchungsbericht bescheinigt und die Verschließung ihrer Verpackung von dieser Anstalt oder Stelle kontrolliert, die Verpackung mit einem amtlichen Etikett für Klebezettel versehen und auf diesem ein gültiger amtlicher Klebezettel mit derselben Seriennummer angebracht sein. Wenn die Verpackungsart die Anbringung dieses amtlichen Etikettes nicht möglich macht, so ist statt dessen die Verpackung mit einem amtlichen Klebesiegel zu versehen und der amtliche Klebezettel mit derselben Seriennummer auf der Verpackung anzubringen. Der Klebezettel ist auch mit einer Kontrollnummer zu versehen, die mit der Kontrollnummer des Untersuchungsberichtes übereinstimmt. Die Verschließung hat so zu erfolgen, daß die Verpackung ohne sichtbare Verletzung des Verschlusses nicht geöffnet werden kann. Zur Sicherung des Verschlusses sind nötigenfalls Weißblechplomben, Cramponplomben, amtliche Klebesiegel oder Banderolen (Klebestreifen) zu verwenden.

(2) Das amtliche Etikett für Klebezettel oder das amtliche Klebesiegel (Abs.1) sowie zur Sicherung des Verschlusses sonst benötigte Gegenstände sind von der gemäß § 24 Abs.1 ermächtigten Anstalt oder Stelle, die die amtliche Untersuchung der Beschaffenheit und die amtliche Kontrolle der Verschließung der Sämereien durchführt, der Partei auszufolgen. Amtliche Klebezettel (Abs.1) dürfen von den gemäß § 24 Abs.1 ermächtigten Anstalten und Stellen nur dann ausgefolgt werden, wenn die vorgeschriebenen Bezeichnungen richtig sind und die aus der Ware gezogenen Proben hinsichtlich der Beschaffenheit zumindest den in der Verordnung gemäß § 4 Abs.2 festgesetzten Grenzwerten für Saatgut und die Verschließung dem Abs.1 entspricht. Der amtliche Klebezettel ist vom Tage der Verschließung bis zum nächstfolgenden 31. Oktober gültig. Wurde die Verschließung nach dem 30. Juni eines Jahres vorgenommen, so erlischt die Gültigkeit am 31. Oktober des nächsten Jahres.

(3) Die Gültigkeit eines amtlichen Klebezettels ist von einer gemäß § 24 Abs.1 ermächtigten Anstalt oder Stelle bis zum 31. Oktober des nächsten Jahres zu verlängern, wenn eine neuere Begutachtung ergeben hat, daß die Beschaffenheit mindestens den in der Verordnung gemäß § 4 Abs.2 festgesetzten Grenzwerten für Saatgut entspricht.

(4) Keiner amtlichen Untersuchung der Beschaffenheit und amtlichen Kontrolle der Verschließung bedürfen Mengen von Saatgut der im Abs.1 genannten Arten, die einer Packung entnommen wurden, die aus einer den Abs.1 bis 3 entsprechenden Partie stammt.

(5) Der Antrag auf amtliche Untersuchung der Beschaffenheit und amtliche Kontrolle der Verschließung ist bei einer gemäß § 24 Abs.1 ermächtigten Anstalt oder Stelle einzubringen. Dem Antrag sind Belege über die Sorte oder Herkunft der Ware beizubringen.

(6) Bei Verweigerung der Ausfolgung von amtlichen Klebezetteln kann die Partei binnen zwei Wochen die Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft beantragen.

(7) Beim Vorgang der Verschließung findet § 27 sinngemäß Anwendung.

Abweichende Bestimmungen für Behelfssaatgut

§ 6. Wenn der Bedarf an Saatgut voraussichtlich nicht gedeckt ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auch eine bestimmte Menge von Sämereien (Saatgutpartie), deren Beschaffenheit nicht den in der Verordnung gemäß § 4 Abs.2 festgesetzten Grenzwerten für Saatgut entspricht, mit Bescheid für eine Anbausaison als Behelfssaatgut zum geschäftlichen Verkehr zulassen. Vor Erlassung des Bescheides ist ein Gutachten über den Bedarf und die Brauchbarkeit des Behelfssaatgutes einer gemäß § 24 Abs.1 ermächtigten Anstalt oder

Stelle einzuholen. Die Inverkehrsetzung ist an Auflagen hinsichtlich der Verwendungsart, Beizung und örtlichen Vertriebsbeschränkung zu knüpfen, wenn Mängel der Beschaffenheit dies erfordern.

2. Abschnitt

Bestimmungen über den geschäftlichen Verkehr mit Saatgutmischungen

Besondere Bestimmungen für Saatgutmischungen

§ 7. (1) Wer eine fertig in Vorrat gehaltene Mischung von Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Herkünfte in Verkehr setzen will, hat vorher einer gemäß § 24 Abs.1 ermächtigten Anstalt oder Stelle eine wahrheitsgetreue Mischungsanweisung vorzulegen. Diese hat zu enthalten:

1. den Namen (Firma) und Wohnsitz (Sitz) des Herstellers der Saatgutmischung,
2. das Mengenverhältnis der in der Saatgutmischung enthaltenen Arten, Sorten oder Herkünfte (Ökotypen) in Gewichtshundertsätzen,
3. die Angaben über die Beschaffenheit der Mischungsbestandteile,
4. den Nutzungszweck der Saatgutmischung einschließlich der möglichen Nutzungsdauer; Nutzungszweck kann insbesondere sein:

- a) für den kurz- oder langfristigen Feldfutterbau: Leguminosengemenge, Kleegras, Luzernegras, Feldfutterintensivmischung, Wechselwiese und dergleichen,
- b) für Dauergrünland: Dauerwiese, Dauerweide und dergleichen,
- c) für die Grünraumgestaltung: Landschaftsräsen, Zierräsen, Gebrauchsrasen (Park-, Garten-, Spiel-, Sportplatzrasen) und dergleichen,
- d) für die Getreideerzeugung: Menggetreide und Sortenmischung und

5. die voraussichtliche Menge der herzustellenden Mischung.

(2) Enthält die Mischung Bestandteile an "Zertifiziertem Saatgut" oder an "Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation" (§ 19 Abs.1 lit.c und d des Pflanzenzuchtgesetzes), so ist dies der gemäß § 24 Abs.1 ermächtigten Anstalt oder Stelle durch eine Anerkennungsbescheinigung (§ 19 Abs.6 des Pflanzenzuchtgesetzes) oder durch eine Gleichwertigkeitsbescheinigung (§ 15 Abs.1) spätestens bis zur Herstellung der Mischung nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 24 Abs.1 ermächtigten Anstalten und Stellen haben die eingesandten Mischungsanweisungen auf die Brauchbarkeit der Mischung für den angegebenen Nutzungszweck und auf die mögliche Nutzungsdauer des Aufwuchses zu begutachten. Ist die Mischung brauchbar, so ist die Mischungsanweisung in ein besonderes Register einzutragen und dies dem Hersteller der Mischung binnen einer Woche nach Einlangen der Mischungsanweisung unter Mitteilung der Registernummer und der Dauer der Eintragung zu bestätigen. Hinsichtlich der Dauer der Eintragung sind die Bestimmungen des § 5 Abs.2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Ist die Mischungsanweisung nicht brauchbar, so hat die gemäß § 24 Abs.1 ermächtigte Anstalt oder Stelle die Eintragung der Mischung abzulehnen. Hieron ist der Hersteller der Mischung innerhalb der angegebenen Frist zu verständigen. In diesem Falle kann der Hersteller der Mischung binnen zwei Wochen die Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft beantragen.

(4) Für die Beurteilung der Brauchbarkeit (Abs.3) sind von der Bundesanstalt für Pflanzenbau Rahmenbestimmungen nach den Grundsätzen der Wissenschaft und Produktionstechnik über Anteile der Mischungsbestandteile nach Art, Sorte oder Herkünften (Ökotypen) festzulegen; diese Rahmenbestimmungen sind der Beurteilung der Brauchbarkeit zugrunde zu legen. Auf die Festlegung und Änderung der Rahmenbestimmungen ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" hinzuweisen. Bei den gemäß § 24 Abs.1 ermächtigten Anstalten oder Stellen kann während der Amtsstunden in die Rahmenbestimmungen Einsicht genommen werden. Auf Verlangen sind von der Bundesanstalt für Pflanzenbau Ausfertigungen gegen Kostenersatz abzugeben.

(5) Eine fertig in Vorrat gehaltene Saatgutmischung darf erst nach der Eintragung in das Register (Abs.3) in Verkehr gesetzt werden.

(6) Die Registrierung von Mischungen der im § 5 Abs.1 genannten Sämereien für Saatzwecke der gleichen Art aber verschiedener Herkunft ist nicht zulässig.

Bestimmungen für Qualitätsmischungen

§ 8. (1) Qualitätsmischungen sind die im § 7 Abs.1 Z.4 lit.a bis c genannten Saatgutmischungen, wenn sie dem § 7 entsprechen und wenn

1. nach dem wissenschaftlichen Stand der Pflanzenzüchtung die Sorten ihrer wichtigen bestandesbildenden Arten nach den Rahmenbestimmungen der Bundesanstalt für Pflanzenbau (§ 7 Abs.4) für den angegebenen Nutzungszweck besonders geeignet sind,

- 9 -

2. die Beschaffenheit der Bestandteile mindestens den in der Verordnung gemäß § 4 Abs.2 festgesetzten Normwerten für Saatgut entspricht und die im § 7 Abs.1 Z.4 lit.a und b genannten Mischungen amperfrei sind und
3. die Verpackungen oder Behältnisse der im § 7 Abs.1 Z.4 lit.a und b genannten Mischungen mit einem amtlichen Etikett für Qualitätsmischungen versehen sind, die entsprechende Zusammensetzung (Z.1) und die einwandfreie Beschaffenheit (Z.2) durch einen Untersuchungsbericht einer gemäß § 24 Abs.1 ermächtigten Anstalt oder Stelle bescheinigt wird und die Verschließung der Verpackungen oder Behältnisse von dieser Anstalt oder Stelle kontrolliert wurde. Die Verschließung hat so zu erfolgen, daß die Verpackung ohne sichtbare Verletzung des Verschlusses nicht geöffnet werden kann. Zur Sicherung des Verschlusses sind nötigenfalls Weißblechplomben, Cramponplomben, amtliche Klebesiegel oder Banderolen (Klebestreifen) zu verwenden. Die amtlichen Etiketten für Qualitätsmischungen sind der Partei von dieser Anstalt oder Stelle auszufolgen.

(2) Der Antrag auf amtliche Untersuchung der Beschaffenheit und auf amtliche Kontrolle der Verschließung ist bei einer gemäß § 24 Abs.1 ermächtigten Anstalt oder Stelle einzubringen. Im Antrag ist die Registernummer der Saatgutmischung anzugeben.

(3) Entspricht bei der amtlichen Untersuchung (Abs.1 Z.3) die Zusammensetzung der Mischung nicht der Bestimmung des § 7 Abs.1 Z.2 oder die Beschaffenheit von Bestandteilen nicht der Bestimmung des Abs.1 Z.2, so hat der Verfügungsberechtigte über Aufforderung der gemäß § 24 Abs.1 ermächtigten Anstalt oder Stelle das amtliche Etikett für Qualitätsmischungen (Abs.1 Z.3) unverzüglich zurückzusenden. Dagegen kann die Partei binnen zwei Wochen die Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft beantragen.

(4) Beim Vorgang der Verschließung findet § 27 sinngemäß Anwendung.

Saatgutmischungen auf Bestellung

§ 9 (1) Personen, die Sämereien in Verkehr setzen, dürfen Saatgutmischungen nach Angabe des Bestellers herstellen und nur an diesen für den unmittelbaren Verbrauch abgeben.

(2) Derartige "Saatgutmischungen auf Bestellung" dürfen vom Bezieher nicht in Verkehr gesetzt werden.

3. Abschnitt

Nachuntersuchungen

§ 10. Werden bei einer Nachuntersuchung der im § 5 Abs.1 oder im § 8 Abs.1 Z.3 genannten Sämereien Abweichungen vom Untersuchungsbericht (§ 5 Abs.1 und § 8 Abs.1 Z.3) festgestellt, so ist das Ergebnis der Nachuntersuchung jener Anstalt oder Stelle maßgebend, die den Untersuchungsbericht erstellt hat. Ergibt die Nachuntersuchung, daß die Ware nicht mehr verkehrsfähig ist, so hat der über die Ware Verfügungsberechtigte das amtliche Etikett an die zur Untersuchung berufene Anstalt oder Stelle unverzüglich zurückzusenden. Ist auf Grund der Verpackungsart kein Etikett angebracht, so hat der Verfügungsberechtigte die Ungültigkeit des amtlichen Klebezettels für jedermann deutlich erkennbar zu machen. Der über die Ware Verfügungsberechtigte kann binnen zwei Wochen ab Erhalt des Untersuchungsberichtes über die gezogene Probe beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den begründeten Antrag stellen, festzustellen, daß die Ware verkehrsfähig ist.

4. Abschnitt

Bezeichnungsvorschriften

Allgemeine Bezeichnungsvorschriften

§ 11. (1) Im geschäftlichen Verkehr dürfen als Hinweis auf eine mögliche Verwendung von Sämereien für Saatzwecke einschließlich von Saatgutmischungen nur die in diesem Bundesgesetz oder im Pflanzenzuchtgesetz ausdrücklich vorgeschriebenen Bezeichnungen verwendet werden.

(2) Alle in diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Bezeichnungen müssen der Wahrheit entsprechend verwendet werden.

(3) Die in diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Bezeichnungen sind - außer im Fall des Abs.4 und des § 18 - haltbar und sichtbar auf der Verpackung oder auf dem Behältnis oder an einem mit der Verpackung oder dem Behältnis in feste Verbindung gebrachten Anhängezettel anzubringen, sofern nicht amtliche Etiketten auf der Verpackung oder dem Behältnis angebracht sind, welche diese Bezeichnungen enthalten. Die Anhängetitel müssen sich jedoch von den amtlichen Etiketten (§ 5 Abs.1 und § 8 Abs.1 Z.3) und den Etiketten der Anerkennungsstellen (§ 19 Abs.6 des Pflanzenzuchtgesetzes) in ihrer Form, Farbe, Größe und Ausstattung deutlich unterscheiden.

(4) Sofern Saatgut in geöffneten Behältnissen oder Verpackungen feilgehalten wird (§ 19 Abs.2), sind die in diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Bezeichnungen auf Stecktafeln an der Ware ersichtlich zu machen.

(5) Die in diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in öffentlichen Ankündigungen oder öffentlichen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind (Preislisten und dergleichen), sowie in

- 12 -

schriftlichen, den geschäftlichen Verkehr mit Sämereien betreffenden Anboten oder Mitteilungen, Rechnungen und Lieferscheinen und dergleichen, die an einzelne Personen gerichtet sind, zu verwenden.

(6) Es ist verboten, im geschäftlichen Verkehr mit Saatgut Bezeichnungen zu verwenden, die sich auf die Verhütung von Krankheiten oder Krankheitssymptomen oder auf physiologische oder gesunderhaltende Wirkungen beziehen oder die den Eindruck solcher Wirkungen erwecken.

Bezeichnung von Saatgut

§ 12. Sämereien für Saatzwecke (§ 4 Abs.1) sind im geschäftlichen Verkehr

1. als "Saatgut" zu bezeichnen.
2. Weiters muß das Saatgut mit einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Bezeichnung seiner Art, Sorte oder Herkunft (Ökotyp) sowie - sofern dies zutrifft - als "Saatgut II. Qualität" (§ 14 Abs.1) versehen sein.
3. Saatgut der in § 4 Abs.1 Z.3 oder in einer Verordnung gemäß § 4 Abs.1 Z.4 angeführten Arten sowie Saatgut, das auf Grund freiwilliger Saatenanerkennung mit einer der im § 19 Abs.1 lit.a bis d des Pflanzenzuchtgesetzes genannten Kategoriebezeichnung in Verkehr gesetzt wird, muß auch mit einer Kontrollnummer gemäß § 19 Abs.6 des Pflanzenzuchtgesetzes bezeichnet sein.
4. Bei Saatgut im Sinne des § 15 Abs.1 ist überdies das Erzeugerland anzugeben.
5. Im Falle des § 5 Abs.4 ist die Gültigkeitsdauer und die Seriennummer des amtlichen Klebezettels der Ursprungspackung anzugeben.
6. Zugelassenes Behelfssaatgut ist überdies als "Behelfssaatgut" und mit der Geschäftszahl des Zulassungsbescheides zu bezeichnen.

7. Sofern Saatgut einer chemischen oder besonderen physikalischen Behandlung unterzogen wurde, ist die Behandlung, und soweit dabei Mittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, der Wirkstoff, zumindest mit der Allgemeinbezeichnung oder der chemischen Kurzbezeichnung, anzugeben.

§ 13. Die Art des Saatgutes ist durch Angabe seiner deutschen pflanzenkundlichen Benennung zu bezeichnen, der die volkstümliche Benennung zwischen Klammern beigesetzt werden kann. Die Sorte oder Herkunft (Ökotyp) des Saatgutes ist wahrheitsgemäß, bei den im "Zuchtbuch für Kulturpflanzen" oder im "Sortenverzeichnis" (§ 4 Abs.3) eingetragenen Sorten entsprechend dieser Eintragung anzugeben. Wahrheitsgetreue Zusätze zur näheren Bezeichnung der örtlichen Herkunft sind zulässig.

§ 14. (1) Erreicht Saatgut von im "Zuchtbuch für Kulturpflanzen" eingetragenen Sorten oder von Arten, die im § 4 Abs.1 Z.3 - mit Ausnahme von Getreide, jedoch einschließlich von Mais - oder im § 5 Abs.1 oder in einer gemäß § 4 Abs.1 Z.4 erlassenen Verordnung genannt sind, auch nur hinsichtlich einer Eigenschaft den in der Verordnung gemäß § 4 Abs.2 festgesetzten Normwert für Saatgut nicht, jedoch hinsichtlich aller Eigenarten mindestens den Grenzwert, so muß es als "Saatgut II. Qualität" bezeichnet werden.

(2) Abweichend von Abs.1 genügt bei Saatgut von gärtnerischen Nutzpflanzen einschließlich des Saatgutes von Halm- und Kohlrüben, wenn es in Mengen unter 100 Gramm, bei Saatgut von Roten Rüben (Salatrüben), wenn es in Mengen unter einem halben Kilogramm, bei Saatgut von Gräsern, wenn es in Mengen unter fünf Kilogramm, bei Saatgut von Erbsen und Bohnen, wenn es in Mengen unter zehn Kilogramm in Verkehr gesetzt wird, die sinngemäße Angabe, daß das Saatgut mindestens die in der Verordnung gemäß § 4 Abs.2 festgesetzten Grenzwerte für Saatgut erreicht; überdies ist das Fülljahr anzugeben.

§ 15. (1) Im Ausland aufgewachsenes Saatgut darf mit einer der im § 19 Abs.1 lit.a bis d des Pflanzenzuchtgesetzes genannten Kategorien nur bezeichnet werden, wenn eine Bescheinigung

gung einer gemäß § 24 Abs.1 ermächtigten Anstalt oder Stelle vorliegt, aus der hervorgeht, daß dieses Saatgut einem Verfahren unterzogen wurde, welches sicherstellt, daß es in Österreich anerkanntem Saatgut gleichwertig ist (Gleichwertigkeitsbescheinigung). Die Bescheinigung ist befristet für eine Anbauperiode auszustellen. Die Gültigkeitsdauer kann auf Antrag für jeweils eine weitere Anbauperiode verlängert werden, wenn das Saatgut mindestens den in der Verordnung gemäß § 4 Abs.2 festgesetzten Grenzwerten für Saatgut entspricht.

(2) Verweigert eine gemäß § 24 Abs.1 ermächtigte Anstalt oder Stelle die Ausstellung der Gleichwertigkeitsbescheinigung, so kann der Antragsteller binnen zwei Wochen die Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft beantragen.

Bezeichnung von Sämereien, die nicht als Saatgut in Verkehr gesetzt werden

§ 16. Werden Sämereien ohne die Bezeichnung "Saatgut" in Verkehr gesetzt, so müssen sie mit der Bezeichnung "nicht zur Saat geeignet" oder einer anderen Bezeichnung versehen sein, die unzweifelhaft erkennen läßt, daß die Sämereien nicht für Saatzwecke in Verkehr gesetzt werden.

Bezeichnung von Saatgutmischungen

§ 17. (1) Saatgutmischungen sind im geschäftlichen Verkehr als "Saatgutmischung" und mit dem Nutzungszweck, dem Namen oder Namenscode der Anstalt oder Stelle, bei der die Mischungsanweisung eingetragen ist und mit der Registernummer zu bezeichnen.

(2) Saatgutmischungen, die dem § 8 entsprechen, dürfen statt als "Saatgutmischung" als "Qualitätsmischung" bezeichnet werden.

Bezeichnung von Saatgutmischungen auf Bestellung

§ 18. Saatgutmischungen auf Bestellung sind im geschäftlichen Verkehr als "Saatgutmischung auf Bestellung" zu bezeichnen. Sind bei Saatgutmischungen auf Bestellung die Art, Sorte und Herkunft (Ökotyp) sowie die Reinheit und Keimfähigkeit von allen in der Mischung enthaltenen Saatgutbestandteilen, der Gewichtsanteil jedes Bestandteiles und der vom Besteller angegebene Nutzungszweck nicht auf der Verpackung angebracht, so ist dem Besteller ein Begleitschreiben (wie Rechnung, Lieferschein) mit diesen Angaben auszufolgen.

5. Abschnitt

Verpackung und Feilhaltung

Verpackung

§ 19. (1) Saatgut und Saatgutmischungen müssen, ausgenommen im Fall des Abs.2, in verschlossenen Behältnissen oder handelsüblich verpackt feilgehalten, verkauft oder sonst überlassen werden. Verpackungen dürfen nur einmal verwendet werden.

(2) Nur im Einzelhandel dürfen Saatgut und Saatgutmischungen in geöffneten Behältnissen oder Verpackungen feilgehalten, verkauft oder sonst überlassen werden.

Verschließungen von Verpackungen und Behältnissen und deren Ausstattung

§ 20. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des geschäftlichen Verkehrs und den wirksamen Schutz gegen den un-

lauteren Wettbewerb Vorschriften über die Verschließung von Verpackungen und Behältnissen, deren ordnungsgemäße Ausstattung mit einem amtlichen Etikett (§ 5 Abs.1 und § 8 Abs.1 Z.3), einem amtlichen Klebezettel (§ 5 Abs.1), einem amtlichen Klebesiegel (§ 5 Abs.1), deren Form und Aufdrucke sowie über die amtliche Kontrolle der Verschließung zu erlassen.

Getrennte Feilhaltung

§ 21. Werden Sämereien für Saatzwecke oder Saatgutmischungen und andere Sämereien in denselben Räumen feilgehalten, so sind sie streng voneinander gesondert aufzustellen.

3. Teil

Geschäftlicher Verkehr mit Saatkartoffeln

Qualitäts- und Bezeichnungsvorschriften für Saatkartoffeln

§ 22. (1) Kartoffelknollen, die für Saatzwecke in Verkehr gesetzt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Beschaffenheit muß mindestens die in der Verordnung gemäß Abs.2 festgesetzten Grenzwerte für Saatkartoffeln erreichen. Die Beschaffenheit umfaßt die Kriterien der Reinheit, Sortierung, äußerlichen Fehler, äußerlich erkennbaren Krankheiten und Viruskrankheiten.
2. Es muß sich um Sorten handeln, die im "Zuchtbuch für Kulturpflanzen" (§ 1 des Pflanzenzuchtgesetzes) eingetragen sind, oder um Sorten handeln, die im "Sortenverzeichnis" (§ 4 Abs.3) kundgemacht sind.
3. Sie müssen dem § 19 des Pflanzenzuchtgesetzes entsprechen.

- 17 -

(2) Die Bundesanstalt für Pflanzenbau hat entsprechend dem letzten Stand der Wissenschaft und Produktionstechnik Grenzwerte für die Beschaffenheit von Saatkartoffeln der Klassen E, A und B zu erstellen. Maßgebend für die Unterscheidung der Klassen hat das Ausmaß des Virusbefalles zu sein. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat unter Bedachtnahme auf die Grenzwerte der Bundesanstalt für Pflanzenbau Grenzwerte für die Beschaffenheit von Saatkartoffeln als Verordnung zu erlassen.

(3) Kartoffelknollen, die für Saatzwecke in Verkehr gesetzt werden, sind als "Saatkartoffeln", "Saatgut", "Kartofelsaatgut", "Pflanzkartoffeln" oder "Pflanzgut" zu bezeichnen. Übedies sind die Klassenbezeichnungen (Abs.2) im geschäftlichen Verkehr anzuführen.

Geltung von Bestimmungen für Saatkartoffeln

§ 23. Für Saatkartoffeln finden im übrigen die Bestimmungen des § 2, des § 4 Abs.3, des § 6, des § 11, des § 12 Z.2 (ausgenommen die Bezeichnung "Saatgut II. Qualität"), 3, 4, 6 und 7, der §§ 13, 15, 16, 19, 21 sowie die folgenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

4. Teil

Ermächtigte Anstalten und Stellen, Kontrollorgane

§ 24. (1) Zur Untersuchung von Sämereien und zur Kontrolle der Verschließung von Sämereien (§ 5 Abs.1 und § 8 Abs.1 Z.3), zur Registrierung von Saatgutmischungen (§ 7 Abs.3), zur Ausstellung von Gleichwertigkeitsbescheinigungen (§ 15 Abs.1), zur

Durchführung der Saatgutverkehrskontrollen (§ 25 Abs.1) sowie zur Untersuchung von Sämereien und zur Testung von Kartoffeln (§ 19 Pflanzenzuchtgesetz) sind die Bundesanstalt für Pflanzenbau und andere vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung hiezu ermächtigte Anstalten und Stellen berufen.

(2) Die gemäß Abs.1 ermächtigten Anstalten und Stellen können sich zur Entnahme der Proben von Sämereien und Kartoffelknollen und zur Kontrolle der Verschließung von Sämereien (§ 5 Abs.1 und § 8 Abs.1 Z.3) sowie zur Durchführung der Saatgutverkehrskontrollen (§ 25 Abs.1) besonderer fachlich ausgebildeter Organe (Kontrollorgane) bedienen. Personen, die in Betrieben tätig sind, die Sämereien in Verkehr setzen, sind hiervon ausgeschlossen. Den Kontrollorganen ist auf Ansuchen der Bundesanstalt für Pflanzenbau, die ihre fachliche Ausbildung zu bestätigen hat, von der nach dem ordentlichen Wohnsitz des Kontrollorgans zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, insofern sie im Bundes- oder Landesdienste stehen, von ihrer Dienstbehörde eine Ausweisurkunde auszustellen.

(3) Ein Kontrollorgan darf ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer seiner Bestellung und auch nach Erlöschen seiner Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Vor der Ausstellung seiner Ausweisurkunde hat es - sofern es nicht im Bundes- oder Landesdienst steht - vor der Bezirksverwaltungsbehörde die getreue Erfüllung seiner Pflichten zu geloben.

(4) Alle Untersuchungen und Nachuntersuchungen, die von den gemäß Abs.1 ermächtigten Anstalten oder Stellen vorzunehmen sind, sind nach den vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Methoden der Bundesanstalt für Pflanzenbau durchzuführen.

5. Teil

Saatgutverkehrskontrolle

Überwachung

§ 25. (1) Die gemäß § 24 Abs.1 ermächtigten Anstalten und Stellen und ihre Kontrollorgane haben die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und - wenn sich der Verdacht einer Zu widerhandlung ergibt - der Bezirksverwaltungsbehörde die Anzeige zu erstatten.

(2) Die Zollämter haben der Bundesanstalt für Pflanzenbau die Einfuhr von Sämereien der in § 4 Abs.1 Z.3, § 5 Abs.1 und § 22 dieses Bundesgesetzes sowie die in einer gemäß § 4 Abs.1 Z.4 erlassenen Verordnung genannten Arten unter Angabe von Art, Menge, Name und Adresse des Absenders und Empfängers bekanntzugeben.

Rechte und Pflichten der Kontrollorgane

§ 26. (1) Die Kontrollorgane sind befugt, in den Betriebs- und Lagerräumen sowie in den Beförderungsmitteln der Personen, die gewerbsmäßig Sämereien oder Kartoffelknollen auf eigene oder fremde Rechnung in Verkehr setzen, sowie in Lagerhäusern aller Art, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, Nachschau zu halten und von den dort vorgefundenen als "Saatgut", "Behelfssaatgut", "Saatgutmischung" oder "Qualitätsmischung" bezeichneten Sämereien oder gemäß § 22 Abs.3 bezeichneten Kartoffelknollen Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

- 20 -

Die Bundesgendarmerie, an Orten in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Sicherheitsorgane dieser Behörden, haben die Durchführung der Nachschau und der Probenahme durch geeignete Maßnahmen zu sichern, sofern die Durchführung be- oder verhindert wird und die Bezirksverwaltungsbehörde die Organe der Bundesgendarmerie oder die Sicherheitsorgane zur Mitwirkung auffordert. Diese Organe haben einer solchen Aufforderung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nachzukommen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Ersuchen von Kontrollorganen um Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie oder von Sicherheitsorganen unverzüglich zu erledigen.

(2) Auf Verlangen der Partei ist ihr ein Teil der Probe, amtlich verschlossen, zurückzulassen.

(3) Bestehen begründete Zweifel, ob die Ware den gesetzlichen Anforderungen an Saatgut entspricht, so kann das Kontrollorgan die Ware vorläufig vom weiteren Verkauf ausschließen. Zur Sicherstellung der Identität kann die Ware vom Kontrollorgan unter amtlichen Verschluß genommen werden. Die gezogenen Proben sind unverzüglich der zuständigen Untersuchungsanstalt oder Stelle einzusenden.

Pflichten der Betriebsinhaber

§ 27. Die Inhaber von im § 26 Abs.1 genannten Betrieben und die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Zutritt zu den im § 26 Abs.1 genannten Räumlichkeiten und Beförderungsmitteln sowie die Nachschau und die Probenahme (§ 26 Abs.1) zu dulden, die Proben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen die zur Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher und

in die über die Züchtung und Vermehrung geführten Aufzeichnungen zu gestatten. Ferner sind sie verpflichtet, den Anordnungen der Kontrollorgane bezüglich der Aufstellung der zu kontrollierenden Ware Folge zu leisten und die hiefür erforderlichen Arbeitskräfte auf ihre Kosten beizustellen.

6. Teil

Gebühren

§ 28. (1) Die Parteien haben an die Anstalt oder Stelle, welche die Amtshandlungen vornimmt, Gebühren zu entrichten für:

1. Probenahmen (§ 5 Abs.1, § 8 Abs.1 Z.3, § 10),
2. amtliche Untersuchungen der Beschaffenheit von Klessämereien, Timothe und Qualitätsmischungen (§ 5 Abs.1, § 8 Abs.1 Z.3),
3. amtliche Untersuchungen der Zusammensetzung von Qualitätsmischungen (§ 8 Abs.1 Z.3),
4. amtliche Kontrollen der Verschließung von Kleesämereien, Timothe und Qualitätsmischungen (§ 5 Abs.1, § 8 Abs.1 Z.3),
5. Überprüfung der Mischungsanweisungen (§ 7 Abs.3) und
6. Feststellung der Gleichwertigkeit (§ 15 Abs.1).

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Höhe der Gebühren entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt erwachsenden Kosten pauschal durch Verordnung in einem Tarif festzusetzen.

(3) Die Gebühren sind unmittelbar nach Beendigung der Amtshandlungen fällig. Werden sie nicht ohne weiteres entrichtet, so sind sie vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid vorzuschreiben.

- 22 -

(4) Die Parteien haben auch für die Reisekosten und für andere der Anstalt oder Stelle aus ihrer Tätigkeit (Abs.1) erwachsene Barauslagen im Sinne des § 76 AVG 1950 aufzukommen. Abs.3 ist anzuwenden.

7. Teil

Strafbestimmungen

§ 29. (1) Wer den Vorschriften des § 4 Abs.1, des § 5 Abs.1, des § 6, des § 7 Abs.5, des § 8 Abs.3, erster Satz, des § 9, des § 10 zweiter oder dritter Satz, des § 11, des § 12, des § 13, des § 14, des § 15 Abs.1, des § 16, des § 17, des § 18, des § 19, des § 21, des § 22 Abs.1 oder 3 oder des § 27 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hiefür - unbeschadet der allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung - mit Geld bis zu 300.000 Schilling oder mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Wer entgegen § 26 Abs.1 den Kontrollorganen den Zutritt zu den Räumlichkeiten oder zu den Beförderungsmitteln verweigert oder eine Probenahme behindert, ist mindestens mit 100.000 Schilling zu bestrafen.

(2) Unabhängig von einer Bestrafung wegen Zuwiderhandelns gegen eine Bezeichnungs- oder Verpackungsvorschrift dieses Bundesgesetzes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich der Gegenstände, die den Verpackungs- oder Bezeichnungsvorschriften nicht entsprechen, auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes durch den Verfügungsberechtigten zu erkennen.

(3) Von Entscheidungen und Verfügungen nach den Abs.1 und 2 ist die Anstalt oder Stelle, welche die Anzeige erstattet hat, zu verständigen.

(4) Führte eine Saatgutverkehrskontrolle zu einer Bestrafung wegen Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, so sind - abgesehen von etwaigen Straffolgen (Abs.1) - sämtliche Kosten der Nachschau, der Probeentnahmen und der Untersuchungen von der Partei zu tragen.

8. Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 30. Das Saatgutgesetz 1937, BGBI.Nr. 236, in der Fassung der Saatgutgesetznovelle 1953, BGBI.Nr. 114, der Saatgutgesetz-Novelle 1964, BGBI.Nr. 195, der Bundesgesetze BGBI. Nr. 501/1974 und BGBI.Nr. 230/1982 tritt mit 30. Juni 1987 außer Kraft.

Unberührte Rechtsvorschriften

§ 31. Durch dieses Bundesgesetz wird das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBI.Nr. 448, nicht berührt.

Verhältnis zu den bisherigen Rechtsvorschriften

§ 32. Die den bisherigen Rechtsvorschriften entsprechende Ware darf noch bis 30. Juni 1988 in Verkehr gesetzt werden.

Inkrafttreten

§ 33. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

- 24 -

Vollziehungsklausel

§ 34. Mit der Vollziehung des § 31 ist der Bundesminister für Justiz und mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und zwar hinsichtlich des § 25 Abs.2 und des § 28 Abs.2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t tProbleme:

1. Das Saatgutgesetz 1937 steht im engen Zusammenhang mit dem Pflanzenzuchtgesetz. Durch den Entwurf einer Novelle zum Pflanzenzuchtgesetz werden die dort vorgesehenen, auf eine züchterische Bearbeitung und Qualität hinweisenden Bezeichnungen den international üblichen Bezeichnungen der Generation ("Kategorie") des einer Anerkennung unterworfenen Saatgutes angepaßt. Ohne entsprechende Anpassung stünde die Bezeichnung "anerkanntes Saatgut" in der geltenden Fassung des Saatgutgesetzes 1937 im Widerspruch zu den in der Novelle zum Pflanzenzuchtgesetz vorgesehenen Kategoriebezeichnungen.
2. Die Beschaffenheitskriterien für Saatgut reichen nicht mehr aus, die von der Landwirtschaft gewünschten Qualitätsanforderungen zu erfüllen.
3. Die gestiegenen Anforderungen an Saatgut und die damit erforderliche Gewährleistung der Sortenechtheit durch die Saatenanerkennung erfordert eine Erweiterung der Arten, die der Anerkennungspflicht unterliegen sollen. Dadurch sollen Ertragseinbußen infolge der Verwendung minder geeigneten Saatgutes vermieden werden.
4. Die im Saatgutgesetz 1937 vorgesehenen Verpackungs- und Plombierungsvorschriften sind nicht mehr zeitgemäß.

Ziel und Problemlösung:

Anpassung der Regelungen des Saatgutverkehrs an den Entwurf einer Novelle zum Pflanzenzuchtgesetz, Ergänzung der Beschaffenheitskriterien für Saatgut, Einführung weiterer moderner Bezeichnungsvorschriften, Erweiterung des Kataloges der Arten, die der Pflicht zur Saatenanerkennung unterliegen sollen, Berücksichtigung moderner Verpackungs- und Verschließungsarten.

Wegen der Vielzahl der Änderungen wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht der Weg einer Novellierung des Saatgutgesetzes 1937 gewählt, sondern der Entwurf eines Saatgutverkehrsgesetzes 1986 ausgearbeitet.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine.

ErläuterungenI. ALLGEMEINES

Der Entwurf entspricht im Grundsatz dem geltenden Saatgutgesetz 1937. Allerdings macht der Entwurf einer Novelle zum Pflanzenzuchtgesetz betreffend die im internationalen Saatgutverkehr üblich gewordenen Bezeichnungen, weiters die Entwicklung auf dem Gebiet der Verpackungen und deren Verschließungen sowie die immer größer werdenden Qualitätsanforderungen an Saatgut eine Änderung der Regelungen betreffend den geschäftlichen Verkehr mit Saatgut erforderlich. Überdies wurden die §§ 7 und 8 leg.cit. im Entwurf nicht berücksichtigt. Auf § 7 leg.cit. konnte verzichtet werden, weil die echte Nachbarschaftshilfe nicht unter den Begriff "geschäftlicher Verkehr" fällt. Der § 8 leg.cit. wurde im Hinblick auf die Entwicklung des Internationalen Rechtes und der Handelsusancen auf dem Gebiet des Saatgutverkehrs entbehrlich. Ziel des Entwurfs ist es insbesonders, Ertragseinbußen durch mangelhaftes Saatgut nach Möglichkeit zu verhindern.

Wegen der Vielzahl der Änderungen wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht der Weg der Novellierung des Saatgutgesetzes 1937 gewählt, sondern es wird vorgeschlagen, das Gesetz neu zu erlassen (Saatgutverkehrsgesetz 1986).

Der Entwurf berücksichtigt, daß die Kompetenz zur Regelung der Erzeugung und Verwendung von Saatgut nach Art.15 Abs.1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist, die Regelung des Verkehrs mit Saatgut jedoch unter die Bundeskompetenz des Art.10 Abs.1 Z.8 B-VG (Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes) fällt. Vergleiche dazu das niederösterreichische Gesetz über die Anerkennung und Verwendung von Saatgut, LGBI. 6110.

Für den Bund ergeben sich aus dem Entwurf keine Kosten.

- 2 -

II. BESONDERES

ZUM 1. TEIL:

§§ 1 bis 3:

Der Kreis der Kulturpflanzen wurde sprachlich dem Entwurf einer Novelle zum Pflanzenzuchtgesetz angepaßt. Überdies wurde zur Vermeidung von Zweifeln klargestellt, daß Gräser zur Grünraumgestaltung nicht zu den Zierpflanzen im Sinne des Entwurfs gehören. Der Entwurf erfaßt, ebenso wie das Saatgutgesetz 1937, nur Sämereien und Kartoffelknollen, nicht aber auch andere vom Pflanzenzuchtgesetz ebenfalls erfaßte Verbreitungseinheiten (wie Setzlinge).

Dem Bedürfnis nach Legaldefinitionen tragen die §§ 2 und 3 Rechnung. Es wird klargestellt, daß auch die Medizinal- und Gewürzpflanzen den gärtnerischen Nutzpflanzen zugehören.

ZUM 2. TEIL:

1. Abschnitt

§ 4:

Abs.1:

Entsprechend den hohen Ansprüchen an die Qualität von Saatgut werden die Beschaffenheitskriterien, die im geltenden Abs.2 des § 1 des Saatgutgesetzes 1937 nur die Reinheit und Keimfähigkeit erfassen, ergänzt. Der Begriff "Anbautechnik" erfaßt auch die Kalibrierung, der Begriff "Lagerfähigkeit" beinhaltet auch den Wassergehalt. Die Z.2 entspricht dem bisherigen Recht.

Die vorgesehenen Bestimmungen in der Z.3 entsprechen zum Teil den bisherigen Bestimmungen des § 1 Abs.2 lit.c des geltenden Saatgutgesetzes 1937. Die gestiegenen Anforderungen an Saatgut und die damit erforderliche Gewährleistung der Sortenechtheit durch die Sortenanerkennung erfordert eine Erweiterung der Arten, die der Anerkennungspflicht unterliegen sollen. Dazu wird bemerkt, daß die in der Z.3 neu aufgenommenen landwirtschaftlichen Arten bereits heute zum überwiegenden Teil auf freiwilliger Basis anerkannt oder gleichgestellt (§ 4 Abs.3 leg.cit.) werden.

Die Z.4 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung, die wegen des ständigen Fortschrittes der Pflanzenzüchtung erforderlich ist. Damit kann sehr flexibel dem Bedürfnis nach Erreichung wirtschaftlicher Nutzungszwecke (das sind z.B. Ausdauer, Ertragssicherung, Krankheitsresistenz, Qualitätsverbesserung) durch anerkanntes Sortensaatgut Rechnung getragen werden.

Abs.2:

Die Verordnungsermächtigung ist dem § 10 Abs.2 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBI.Nr. 86, nachgebildet. Überdies wird zum Ausdruck gebracht, daß die Normen der Bundesanstalt für Pflanzenbau für die Beschaffenheit von Saatgut ein Sachverständigengutachten darstellen, welches sich an den letzten Stand der Wissenschaft und Produktionstechnik zu halten hat.

Abs.3:

Neu ist der Klammerausdruck "Sortenverzeichnis", der sich im Laufe der Zeit entwickelt hat und nunmehr in das Gesetz aufgenommen wird. Im übrigen entspricht der Abs.3 - mit Ausnahme des Entfalles des letzten Satzes - dem letzten Unterabsatz des § 1 Abs.2 des geltenden Saatgutgesetzes 1937; auf den letzten Satz konnte deshalb verzichtet werden, weil der vorgesehene Hinweis seit 1973 im Sortenverzeichnis nicht mehr vorkommt. Hier ist

- 4 -

deshalb keine Verordnung vorgesehen, weil die Saatguterzeugung und -verwendung gemäß Art.15 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist und daher das Sortenverzeichnis alle bestehenden landesrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen haben wird.

§ 5:

Der § 5 des Entwurfes wurde den neuen Verschließungen der handelsüblichen Verpackungen angepaßt. Der im § 6 des Saatgutgesetzes 1937 vorgesehene Verschluß durch Plombierung wird zunehmend durch andere Verschließungsarten ersetzt und ist nicht bei allen Verpackungsarten möglich. Eine sichere Verschließung kann auch durch Klebestreifen, amtliche Klebesiegel, Sacknähte etc. erreicht werden.

Im § 6 Abs.1 des geltenden Saatgutgesetzes 1937 unterliegen Sämereien von Rotklee, Weißklee, Luzerne und Futterrüben der Plombierungspflicht. Nach dem Entwurf müssen diese Sämereien anerkannt werden (§ 4 Abs.1 Z.3), sodaß eine Regelung bezüglich dieser Sämereien im § 5 des Entwurfes entbehrlich ist.

Die im geltenden § 9 Abs.3 des Saatgutgesetzes 1937 vorgeschriebene Beurteilung der Seidefreiheit der Klee- und Timotheegrassamen ist eine Angelegenheit der Normen der Bundesanstalt für Pflanzenbau für die Beschaffenheit von Saatgut und wird daher im Entwurf nicht ausdrücklich berücksichtigt.

Weiters wird der bereits überholte Begriff "Plombierung" durch den weiteren Begriff "amtliche Untersuchung der Beschaffenheit und amtliche Kontrolle der Verschließung" ersetzt. Damit wird den modernen Technologien auf dem Gebiet der Verpackung Rechnung getragen (verschweißte Nylonsäcke, Maschinnahrt bei Papiersäcken, Ventilsäcke und verlötete Dosen bei hochwertigem Saatgut).

Die dem Antrag auf amtliche Untersuchung der Beschaffenheit und amtliche Kontrolle der Verschließung beizugebenden Belege dienen der Sicherung der Identität der Ware.
www.parlament.gv.at

- 5 -

§ 6:

Zur Sicherstellung der Versorgung mit Saatgut ist diese Bestimmung unbedingt erforderlich. Sie war bereits bisher in der Saatgutkundmachung enthalten und soll nunmehr eine gesetzliche Grundlage erhalten. Die Menge von Saatgut, die eine Saatgutpartie darstellt, ist international geregelt (OECD-System); außerdem bestehen ISTA-Vorschriften (ISTA = Internationale Vereinigung für Saatgutprüfung).

2. Abschnitt:

§ 7:

Abs.1:

Die Änderungen gegenüber dem derzeit geltenden § 5 Abs.1 des Saatgutgesetzes 1937 ergeben sich aus den erweiterten Qualitätsanforderungen des § 4 Abs.1. Die Neuerungen in der Z.4 entsprechen den wissenschaftlichen Versuchsergebnissen und den praktischen Erfahrungen und sollen als Grundlage für die Rahmenbestimmungen gemäß dem Abs.4 des § 7 des Entwurfs dienen.

Abs.2:

Durch das Beibringen von Nachweisen wird sichergestellt, daß tatsächlich "zertifiziertes Saatgut" in der Saatgutmischung enthalten ist.

Abs.3:

Einerseits wurden die Bestimmungen des geltenden § 5 Abs.2 des Saatgutgesetzes 1937 sprachlich verbessert, andererseits wurde die Dauer der Eintragung in das Register mit jener der im § 5 Abs. 2 angeführten amtlichen Klebezettel in Einklang gebracht, da in einer Reihe von Saatgutmischungen die im § 5 Abs.1 genannten Arten enthalten sind.

Abs.4:

Die Rahmenbestimmungen sichern eine einheitliche Beurteilung der Saatgutmischungen.

Abs.5 und 6:

Die Formulierungen entsprechen - abgesehen von redaktionellen Änderungen - dem Abs.3 des § 5 und dem Abs.4 des § 6 des geltenden Saatgutgesetzes 1937.

§ 8:

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse der letzten Zeit haben gezeigt, daß bestimmte Sorten von Sämereien für bestimmte Nutzungszwecke besonders geeignet sind. Der Wunsch der Praxis ist es, diese Sorten zu nutzen. Seit 15 Jahren bestehen bereits Richtlinien, die diesen Bestrebungen Rechnung tragen. Diese Entwicklung macht es erforderlich, die Bezeichnung "Qualitätsmischung" gesetzlich zu schützen.

Die im Antrag gemäß Abs.2 anzugebende Registernummer dient der Sicherung der Identität der Ware.

§ 9:Abs.1:

Die Formulierung entspricht - abgesehen von redaktionellen Änderungen - dem 1. Satz des Abs.4 des § 5 des geltenden Saatgutgesetzes 1937.

Der Abs.2 ersetzt den bisherigen Abs.5 des § 5 des Saatgutgesetzes 1937. Bei der Formulierung wurde berücksichtigt, daß aufgrund des Kompetenztatbestandes "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" (Art.10 Abs.1 Z.8 B-VG) nur der Verkehr mit Saatgut, nicht aber die Verwendung von Saatgut geregelt werden kann.

3. Abschnitt:§ 10:

Der § 10 entspricht grundsätzlich dem § 13 Abs.7 des Saatgutgesetzes 1937, wurde jedoch im Hinblick auf die im Entwurf verankerten Qualitätsmischungen erweitert. Die Formulierung im letzten Satz dient dem Rechtschutzbedürfnis der Parteien.

4. Abschnitt:§ 11:Abs.1 und 2:

Die Absätze 1 und 2 schreiben die der Wahrheit entsprechende Verwendung der im Entwurf vorgesehenen Bezeichnungen für Sämereien und Kartoffelknollen im geschäftlichen Verkehr zwingend vor, um eine Täuschung der Verbraucher durch Umschreibungen auszuschließen. Der Abs.2 entspricht dem § 3 Abs.1 des Saatgutgesetzes 1937.

Abs.3:

Im Abs.3 werden die Behältnisse den Verpackungen gleichgestellt. Die Worte "in loser Schüttung" im geltenden Abs. 2 des § 3 werden als nicht mehr übliche Handelsusancen gestrichen. Weiters wird nunmehr berücksichtigt, daß sich die Anhängezettel von den von den Landwirtschaftskammern als Saatgutanerkennungsstellen im Rahmen der Saatgutanerkennung zu vergebenen Etiketten ebenfalls unterscheiden müssen.

Abs.4:

Der Abs.4 trägt den Kontrollerfordernissen Rechnung.

- 8 -

Abs.5:

Der Abs.5 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem § 2 Abs.4 des Saatgutgesetzes 1937.

Abs.6:

Die Vorschrift dient der Verhinderung der Irreführung der Konsumenten durch Angaben, die nicht nachgewiesen werden können.

§ 12:

Die Regelung dient der Anpassung an die erhöhten Anforderungen an die Beschaffenheit von Saatgut und an die im internationalen Saatgutverkehr üblichen Bezeichnungen. Neu ist die Deklarationspflicht für chemisch oder physikalisch behandeltes Saatgut. Die Aufnahme dieser Vorschrift dient der Information des Konsumenten und der ermächtigten Anstalten und Stellen, um entsprechende Schutzmaßnahmen vor allfälligen Vergiftungen einleiten zu können.

Im übrigen entsprechen die ersten beiden Ziffern dem § 2 Abs.1 des geltenden Saatgutgesetzes 1937.

§ 13:

§ 13 entspricht - mit redaktionellen Änderungen - dem § 4 Abs.1 des geltenden Saatgutgesetzes 1937.

§ 14:

Abs.1:

Die Bezeichnung der Qualitätsstufen, von denen nur die II. Qualität ausdrücklich als solche zu bezeichnen ist, war bisher nur bei plombierungspflichtigen Arten vorgesehen (§ 6 des geltenden Saatgutgesetzes 1937 und § 15 der Saatgukund-

machung, BGBI. Nr. 180/1965), wird aber nunmehr im Hinblick auf die gestiegenen Qualitätsanforderungen auf die im Zuchtbuch für Kulturpflanzen eingetragenen Sorten, auf die anerkennungspflichtigen Arten des § 4 Abs.1 Z.3 (mit Ausnahme von Getreide, jedoch einschließlich von Mais), auf die Arten gemäß § 5 Abs.1 und auf die durch Verordnung gemäß § 4 Abs.1 Z.4 in die Anerkennungspflicht einbezogenen Arten erweitert. Getreide ist deshalb ausgenommen, weil sich bei diesem Normwerte und Grenzwerte meist nicht wesentlich voneinander unterscheiden.

Abs.2:

Die Bestimmung im Abs.2 entspricht, mit redaktionellen Änderungen dem § 2 Abs.3 des Saatgutgesetzes 1937.

§ 15:

Abs.1:

Die Änderungen betreffend die Regelung der Gleichwertigkeitsbescheinigung erfolgen wegen der im Entwurf einer Novelle zum Pflanzenzuchtgesetz (§ 19 Abs.1) vorgesehenen Anpassungen an die international üblich gewordenen Bezeichnungen für Saatgut. Die Bezeichnung "anerkanntes Saatgut" im § 4 Abs.3 des geltenden Saatgutgesetzes 1937 ist zu allgemein gehalten und soll daher im Saatgutverkehr durch die konkrete Bezeichnung der Kategorie abgelöst werden.

Abs.2:

Durch diese neue Bestimmung wird dem Rechtsschutzbedürfnis der Parteien Rechnung getragen.

§ 16:

Die Bestimmung entspricht mit redaktionellen Änderungen dem geltenden § 1 Abs.3 des Saatgutgesetzes 1937.

§ 17:

§ 17 entspricht mit redaktionellen Änderungen und der Einbindung der im Entwurf vorgesehenen Regelungen über Qualitätsmischungen dem letzten Satz des § 5 Abs.3 des Saatgutgesetzes 1937.

§ 18:

Die Bestimmung entspricht mit Anpassungen dem § 5 Abs.4 des Saatgutgesetzes 1937.

5. Abschnitt:§ 19:Abs.1:

Zum Unterschied vom derzeit geltenden § 3 Abs.2 des Saatgutgesetzes 1937 muß Saatgut nach dem Entwurf grundsätzlich nicht nur beim Feilhalten, sondern auch beim Verkauf oder bei der sonstigen Überlassung verpackt sein. Die nur einmalige Verwendung der Verpackungen soll Verunreinigungen durch andere Arten und andere Kontaminierungen ausschließen.

Unter "Feilhalten" ist das allgemein erkennbare Bereitstellen einer Ware zum Verkauf zu verstehen. Für Vorräte, die noch nicht zum Verkauf bereitgestellt sind, sondern in einem dem Publikum nicht zugänglichen Magazin lagern, um noch einer Reinigung oder sonstigen Veredelung unterzogen zu werden, besteht daher keine Bezeichnungs- und Verpackungspflicht.

Abs.2:

Der Abs.2 entspricht den Gepflogenheiten im Einzelhandel. Auch nach dem geltenden Saatgutgesetz 1937 (§ 3 Abs.2) ist das Feilhalten in offenen Säcken gestattet. Saatgut und Saatgutmischungen nur im Einzelhandel in geöffneten Behältnissen oder Verpackungen feilzuhalten, entspricht der Praxis.

- 11 -

§ 20:

Die im § 9 Abs.1 des geltenden Saatgutgesetzes 1937 bereits vorgesehene Kundmachung der Plombierungsvorschriften wird im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen und in einer dem Art.18 B-VG entsprechender Weise formuliert.

§ 21:

Die Bestimmung entspricht dem § 1 Abs.4 des geltenden Saatgutgesetzes 1937.

ZUM 3. TEIL:

§§ 22 und 23:

Die im § 8a des Saatgutgesetzes 1937 enthaltenen Bestimmungen für Saatkartoffeln wurden durch die §§ 22 und 23 sinngemäß übernommen. Ferner werden die im internationalen Handel üblichen Bezeichnungen, Qualitätskriterien und Qualitätseinstufungen für Kartoffelknollen übernommen.

ZUM 4. TEIL:

§ 24:

Abs.1:

Im Abs.1 werden die Aufgaben der Bundesanstalt für Pflanzenbau und anderer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ermächtigter Anstalten und Stellen im Rahmen des Saatgutverkehrs konkret umschrieben. Eine ähnliche Bestimmung findet sich bereits im § 9 Abs.1 des Saatgutgesetzes 1937.

Abs.2 und 3:

Die Abs.2 und 3 entsprechen mit redaktionellen Änderungen dem § 10 des Saatgutgesetzes 1937.

Abs.4:

Die Bestimmung entspricht mit redaktionellen Änderungen dem § 13 Abs.8 des Saatgutgesetzes 1937.

ZUM 5. TEIL:§ 25:

Die im § 12 des geltenden Saatgutgesetzes 1937 vorgesehene Mitwirkung der Zollämter an der Vollziehung soll auf die im § 25 Abs.2 des Entwurfes vorgesehene Anzeigepflicht beschränkt werden, da sich diese als für die Kontrolle des Saatgutverkehrs als ausreichend erwiesen hat. Es werden daher die Zollämter von der Verpflichtung, Proben zu ziehen, befreit. Der Katalog der der Bundesanstalt für Pflanzenbau bekanntzugebenden Arten wurde um das anerkennungspflichtige Saatgut einschließlich Kartoffelknollen gegenüber dem derzeit geltenden Gesetz erweitert. Der Abs.3 des § 12 des geltenden Saatgutgesetzes 1937 wurde in den Entwurf nicht mehr übernommen. In der Praxis erwies sich die gesetzliche Frist von 30 Tagen sowie die vorgesehene Verlängerung insofern als problematisch, da oft Saatgut zur Plombierung vorgestellt werden mußte, welches während der Gültigkeitsdauer der Plombe noch nicht benötigt wurde.

§ 26:

§ 26 des Entwurfes entspricht grundsätzlich dem § 13 Abs.1, 2 und 4 des geltenden Saatgutgesetzes 1937. Anlässlich der Nachschau dürfen Proben ausschließlich bei als "Saatgut", "Behelfssaatgut", "Saatgutmischung" oder "Qualitätsmischung" oder bei den gemäß § 22 Abs.3 bezeichneten Kartoffeln entnommen werden.

Zur Verhinderung der Vereitlung einer Amtshandlung (Verdunklungsgefahr) ist im Abs. 1 des Entwurfes die Sicherung der Nachschauen und Probenahmen durch Sicherheitsorgane vorgesehen. Unter "geeignete Maßnahmen" sind jeweils die einfachsten und zweckmäßigsten Maßnahmen zu verstehen (z.B. "Festhalten"). Das Ersuchen an die Bezirksverwaltungsbehörde um Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie oder von Sicherheitsorganen kann auch durch das Kontrollorgan telefonisch gestellt werden.

§ 27:

§ 27 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem § 13 Abs.3 des Saatgutgesetzes 1937.

ZUM 6. TEIL:

§ 28:

Die im geltenden § 11 des Saatgutgesetzes 1937 enthaltene Gebührenbestimmung entspricht nicht mehr der inzwischen eingetretenen Rechtsentwicklung. Unter Bedachtnahme auf die rechtsstaatlichen Erfordernisse wurde daher durch § 28 des Entwurfes die Gebührenbestimmung neu gefaßt.

ZUM 7. TEIL:

§ 29:

Abs.1:

Die Strafbestimmung des § 14 des geltenden Saatgutgesetzes 1937 wurde den geänderten Bestimmungen des Entwurfes angepaßt. Überdies stellt der im geltenden Saatgutgesetz 1937 vorgesehene finanzielle Strafrahmen nicht mehr die Sanktionen dar, die zur Durchsetzung der im Gesetz festgelegten Normen erforderlich sind. Die Erhöhung der Geldstrafe auf das zehnfache erscheint angemessen. Eine Mindeststrafe für die Ver- oder Behinderung

- 14 -

einer Kontrollmaßnahme erscheint im Hinblick auf die Vorkommnisse in der Praxis erforderlich. Die Einbindung des § 26 Abs.3 des Entwurfes in die Strafbestimmung ist deshalb unterblieben, weil die Entfernung eines im § 26 Abs.3 geregelten "amtlichen Verschlusses" als "Siegelbruch" und der Verkauf von unter amtlichem Verschluß gelegener Ware als "Verstrickungsbruch" (§§ 272 und 271 StGB) strafbar sind. Der im § 14 leg.cit. vorgesehene Entzug der Gewerbeberechtigung wird im Entwurf nicht übernommen, dafür wurde jedoch das höchstzulässige Strafausmaß entsprechend erhöht.

Abs.2:

§ 15 des geltenden Saatgutgesetzes 1937 wird durch den Abs.2 des § 29 des Entwurfes ersetzt. Dabei wurde die allgemeine Fassung des § 138 WasserrechtsG. 1959 zum Vorbild genommen. Die Abs.2 bis 4 des § 15 leg.cit. wurden nicht mehr berücksichtigt. Die wirtschaftlich bedeutendsten Kleearten wie Weißklee, Rotklee und Luzerne sind nunmehr gemäß § 2 Abs.1 Z.3 des Entwurfes anerkennungspflichtig.

Abs.3:

Abs.3 entspricht dem derzeit geltenden Abs.5 des § 15 des Saatgutgesetzes 1937.

Abs.4:

Abs.4 entspricht dem § 13 Abs.5 des Saatgutgesetzes 1937.

ZUM 8. TEIL:

§ 30:

Die Formulierung dient der Rechtssicherheit.

§ 31:

§ 31 des Entwurfes ersetzt § 16 des Saatgutgesetzes 1937. Die Bestimmung wurde im Hinblick auf das wiederverlautbarte Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und im Hinblick auf das Bedürfnis nach Rechtsklarheit formuliert.

§ 32:

Die Übergangsbestimmung entspricht den zu erwartenden kurzfristigen Anpassungsschwierigkeiten an die neuen Vorschriften.

§ 33:

Der Entwurf hat wegen seiner engen Verzahnung mit dem Pflanzenzuchtgesetz zugleich mit dessen Novelle in Kraft zu treten. Da durch die Novelle zum Pflanzenzuchtgesetz der Züchterschutz entfällt - dieser wird im Sortenschutzgesetz geregelt - ist auch das gleichzeitige Inkrafttreten des Sortenschutzgesetzes unerlässlich.

§ 34:

Die Vollziehungsklausel entspricht der Kompetenzverteilung nach dem Bundesministeriengesetz 1973. Die führende Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Vollziehung der meisten Bestimmungen der im Entwurf vorliegenden Novelle ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt K Z.3 des genannten Gesetzes, wonach dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich land-, ernährungs- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, mit Ausnahme der Preisregelung, Preisüberwachung und den Angelegenheiten der Preistreiberei zugewiesen ist. Dazu gehören insbesondere auch das Pflanzenzucht- und Saatgutwesen.

- 1 -

Saatgutgesetz 1937, BGBl. Nr. 236, in der Fassung der Saatgutgesetznovelle 1953, BGBl. Nr. 114, der Saatgutgesetz-Novelle 1964, BGBl. Nr. 195, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 501/1974 und BGBl. Nr. 230/1982

Der Bundestag hat beschlossen:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz findet auf Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen mit Ausnahme von Blumensämereien und — sofern dies im einzelnen besonders bestimmt wird — auf Kartoffelknollen Anwendung.

(a) Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen dürfen im geschäftlichen Verkehr als Saatgut nur bezeichnet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Reinheit und Keimfähigkeit müssen mindestens die in den Normen der Bundesanstalt für Pflanzenbau jeweils festgesetzten Grenzwerte erreichen;
- es muß sich — außer bei Gemüsesämereien — um Sorten, die im „Zuchtbuch für Kulturpflanzen“ (§ 1 Pflanzenzuchtgesetz, BGBl. Nr. 34/1947) eingetragen sind, oder um Sorten oder Herkünfte (Okotypen) handeln, die sonst auf Grund ihres Anbauwertes für die Landeskultur von Bedeutung sind;
- Sämereien von Getreide einschließlich Mais (soweit es sich nicht um Zucker- oder Speisemaismarken handelt) müssen den Voraussetzungen für die Bezeichnung „anerkanntes Saatgut“ (§ 4 Abs. 3) entsprechen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung der Zuchtbuchkommission (§ 3 Pflanzenzuchtgesetz) ein Verzeichnis der Sorten und Herkünfte (Okotypen), die gemäß lit. b sonst auf Grund ihres Anbauwertes für die Landeskultur von Bedeutung sind, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Wenn der Anbauwert einer Sorte oder Herkunft (Okotyp) nur für bestimmte Teile des Bundesgebietes gegeben ist, so ist auf diese Tatsache im Verzeichnis hinzuweisen.

(3) Werben Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ohne die Bezeichnung „Saatgut“ gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gesetzt, so müssen sie mit der Bezeichnung „nicht zur Saat geeignet“ oder einer anderen Bezeichnung versehen werden, die unzweifelhaft erkennen läßt, daß die Sämereien nicht als Saatgut in Verkehr gesetzt werden.

(4) Wenn Sämereien, die mit der Bezeichnung „Saatgut“ versehen sind, und andere Sämereien in den gleichen Räumen zum Verlaufe bereitgestellt werden, so sind sie streng voneinander gesondert aufzustellen.

- 2 -

§ 2. (1) Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, die unter der Bezeichnung ‚Saatgut‘ gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gesetzt werden, müssen — sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt — handelsüblich verpackt und mit einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Bezeichnung ihrer Art, Sorte oder Herkunft (Okotyp) und Beschaffenheit versehen sein.

(2) Sämereien gleicher Art von Getreide einschließlich Mais, von Hülsenfrüchten und von Ulsaaten dürfen unter der Bezeichnung ‚Saatgut‘ auch in loser Schüttung in Verkehr gesetzt werden.

(3) Von der Bezeichnung der Beschaffenheit darf bei Gemüsesamen einschließlich der Samen von Halm- und Kohlrüben, wenn sie in Mengen unter 100 Gramm, bei Samen von Roten Rüben (Salatrüben), wenn sie in Mengen unter einem halben Kilogramm, bei Grassamen, wenn sie in Mengen unter fünf Kilogramm, bei Samen von Futterrüben, Erbsen, Bohnen und Wicken, wenn sie in Mengen unter zehn Kilogramm gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gesetzt werden, abgesehen werden. Doch ist auf der Verpackung solcher als ‚Saatgut‘ bezeichneten Sämereien, wenn sie höchstens die angegebene Menge enthält, die Art (§ 4 Abs. 1 erster Satz) und die Sorte oder Herkunft (Okotyp) (§ 4 Abs. 1 zweiter Satz) haltbar und sichtbar anzuführen, ferner muß auf der Verpackung das Fülljahr ersichtlich sein und angegeben werden, daß die Reinheit und Keimfähigkeit der Sämereien mindestens die jeweils mit Kundmachung festgesetzten Grenzwerte erreichen.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Bezeichnung von Sämereien, die als ‚Saatgut‘ oder ohne diese Bezeichnung feilgehalten werden, und über die Angabe von Art, Sorte oder Herkunft (Okotyp) und Beschaffenheit bei gewerbsmäßig feilgehaltenen Sämereien gelten auch für öffentliche Ankündigungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind (Preislisten u. dgl.), sowie für schriftliche, den geschäftlichen Verkehr mit Sämereien betreffende Anbote oder Mitteilungen, die an einzelne Personen gerichtet sind.

§ 3. (1) Alle in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bezeichnungen von Saatgut müssen richtig sein und der Wahrheit entsprechen.

(2) Beim Feilhalten von Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen sind die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Bezeichnungen haltbar und sichtbar an der Verpackung oder an einem mit der Verpackung in feste Verbindung gebrachten Anhängezettel anzubringen. Diese Anhängezettel müssen sich jedoch von den amtlichen Anhängezetteln der Untersuchungsanstalten in ihrer Form, Farbe, Größe und Ausstattung deutlich unterscheiden. Wird die Ware in loser Schüttung oder in offenen Säcken feilgehalten, so sind die Bezeichnungen auf Stachtafeln ersichtlich zu machen. Beim Verkauf oder bei sonstiger Inverkehrsetzung sind die Bezeichnungen in einem mit der Ware zu übergebenden Begleitschreiben (Rechnung, Lieferschein u. dgl.) anzuführen.

- 3 -

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten nicht für die im § 2, Absatz 3, angeführten Sämereien, wenn sie nur in den dort angeführten kleinen Mengen aufgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

4. (1) Die Art des Saatgutes ist durch Angabe seiner deutschen pflanzenkundlichen Benennung zu bezeichnen, der die volkstümliche Benennung zwischen Klammern beigesetzt werden kann. Die Sorte oder Herkunft (Okotyp) des Saatgutes ist wahrheitsgemäß, bei den im „Zuchtbuch für Kulturpflanzen“ oder im Verzeichnis gemäß § 1 Abs. 2 eingetragenen Sorten entsprechend dieser Eintragung anzugeben. Wahrheitsgetreue Zusätze zur näheren Bezeichnung der örtlichen Herkunft sind zulässig.

(2) Die Beschaffenheit des Saatgutes ist durch Angabe der Reinheit (gewichtsmäßiger Hundertstanz der reinen Samen in der Ware) und Keimfähigkeit (zahlenmäßiger Hundertstanz an gesunden geleinnten Samen, bei Ribensaattgut zahlenmäßiger Hundertstanz an keimfähigen Rindeln in der reinen Ware) ermittelt zu machen. Ferner ist der Name und der Sitz der Untersuchungsstelle, auf deren Untersuchungsergebnis die Angaben der Beschaffenheit beruhen, anzugeben.

(3) Als „anerkanntes Saatgut“ darf Saatgut nur bezeichnet werden, wenn die Angaben über seine Beschaffenheit beweisen, daß es einer Anwendung der Vorschriften des Pflanzenzuchtgesetzes entspricht.

im Ausland

aufgewachsen. Saatgut darf jedoch als „anerkanntes Saatgut“ bezeichnet werden, wenn eine Bescheinigung einer gemäß § 9 Abs. 1 zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien ermächtigten Anstalt oder Stelle vorliegt, aus der hervorgeht, daß dieses Saatgut einem Verfahren unterzogen wurde, welches sicherstellt, daß es in Österreich anerkanntem Saatgut gleichwertig ist (Gleichwertigkeitsbescheinigung).

(4) Die Zulässigkeit von Bezeichnungen, die auf eine züchterische Bearbeitung des Saatgutes hinweisen, ist nach dem Pflanzenzuchtgesetz, BGBl.

Nr. 34/1947, zu beurteilen.

- 4 -

§ 5. (1) Wer eine fertig in Vorrat gehaltene Mischung von Samen verschiedener Art als „Saatgut“ gewerbsmäßig feilhalten, verkaufen oder sonst in Verkehr setzen will, hat vorher der zuständigen zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien ermächtigten Anstalt oder Stelle (§ 9, Absatz 1) eine wahrheitsgetreue Mischungsanweisung vorzulegen. Diese hat zu enthalten:

1. den Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des Herstellers der Mischung,
2. das Mengenverhältnis der in der Samenmischung enthaltenen Arten, Sorten oder Herkünfte (Okotypen) in Gewichtshundertsätzen,
3. die im § 4 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben über die Reinheit und Keimfähigkeit der einzelnen Mischungsbestandteile,
4. den Nutzungszweck der Samenmischung (Dauerwiese, Wechselwiese, Weide, Kleegras, Parkrasen, Gemengfutter, Gründüngung u. dgl.) und
5. die voraussichtliche Menge der herzustellenden Mischung.

(2) Die Untersuchungsanstalten und -stellen haben die eingesandten Mischungsanweisungen auf ihre Brauchbarkeit und die Dauer der Verwendbarkeit für den angegebenen Nutzungs- zweck zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung die Brauchbarkeit der Mischung für den angegebenen Nutzungszweck, so ist die Mischungsanweisung in ein besonderes Register einzutragen und dies dem Hersteller der Mischung binnen einer Woche nach Einlangen der Mischungsanweisung unter Mitteilung der Eintragungsnummer und der Dauer der Eintragung zu bestätigen. Entspricht die Mischungsanweisung den angegebenen Angangsmaßen nicht,

so hat die Untersuchungsanstalt die Eintragung der Mischung abzulehnen. Hieron ist der Hersteller der Mischung innerhalb der angegebenen Frist zu verständigen. In diesem Falle kann der Hersteller der Mischung binnen zwei Wochen die Entscheidung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft einholen.

(3) Eine fertig in Vorrat gehaltene Samenmischung darf erst nach der Eintragung in das Register (Absatz 2) gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gesetzt werden. Sie muß ausdrücklich als „Samenmischung“ bezeichnet werden; außerdem hat die Bezeichnung den Nutzungszweck (Absatz 1, 3, 4), den Namen der Anstalt oder Stelle, bei der die Mischungsanweisung eingetragen ist, und die Eintragungsnummer (Absatz 2) zu enthalten.

(4) Personen, die gewerbsmäßig Sämereien verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen, dürfen Samenmischungen nach Angabe des Bestellers herstellen und nur an diesen für den unmittelbaren Verbrauch abgeben. Bei Abgabe solcher Samenmischungen ist dem Besteller ein Begleitschreiben (Rechnung, Lieferschein usw.) auszufolgen, das die Bezeichnung „Samenmischung auf Bestellung“, die Angabe der Art, Sorte oder Herkunft (Okotyp) und Beschaffenheit (§ 4 Abs. 1 und 2) aller in der Mischung enthaltenen Sämereien, das Gewicht jedes Bestandteiles und den vom Besteller angegebenen Nutzungszweck enthalten muss.

(5) Derartige „Samenmischungen auf Bestellung“ dürfen vom Bezieher nur im eigenen Betrieb als Saatgut verwendet werden.

§ 6. (1) Sämereien von Alexandrinerklee, Bokharklee, Hopfenklee, gewöhnlichem Hornklee, Sumpfhornklee, Inkarnatklee, Luzerne, Persischen Klee, Rotklee, Schwedenklee, Weißklee, Wundklee, Futterrüben und Timothégras dürfen als Saatgut nur in Verpackungen, die mit einer gültigen Plombe der Bundesanstalt für Pflanzenbau oder einer anderen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hierzu ermächtigten Anstalt oder Stelle (§ 9 Abs. 1) verschlossen sind, gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gesetzt werden. Die Plombe gilt vom Tage der Plombierung bis zu dem diesem Tage nächstfolgenden 31. Oktober. Wurde die Plombierung in den Monaten Juli, August oder September vorgenommen, so erlischt die Gültigkeit der Plombe am 31. Oktober des nachfolgenden Jahres. Bei Futterrüben kann die Gültigkeit der Plombe von der Anstalt oder Stelle, welche die Plombierung vorgenommen hat, auf Grund einer neuzeitlichen Untersuchung um ein Jahr verlängert werden.

(2) Der Plombierung bedürfen nicht Mengen der im Absatz 1 genannten Sämereien mit Ausnahme der Futterrübensamen unter 90 kg und Mengen von Futterrübensamen unter 40 kg, wenn sie einem Posten entnommen wurden, der nachweislich mit der Plombe der Bundesanstalt für Pflanzenbau oder einer anderen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hierzu ermächtigten Anstalt oder Stelle (§ 9 Abs. 1) verschlossen war. In diesem Falle sind auf der Verpackung das Datum und die Beugnisnummer der Plombe der Ursprungspackung anzugeben.

(3) Im übrigen gelten für die Bezeichnung der im Absatz 1 genannten Sämereien die Vorschriften der §§ 1 bis 4 mit der Einschränkung, daß bei Bezeichnung der Beschaffenheit die Angabe der durch Kundmachung festgelegten Qualitätsstufe und der Plombierungsnummer genügt.

(4) Es ist verboten, Mischungen der im Absatz 1 genannten Sämereien der gleichen Art, aber verschiedener Herkunft gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu setzen.

- 6 -

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten nicht für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die sich weder mit der Vermehrung von Samen zu Verkaufszwecken noch mit dem Samenhandel befassen, insofern sie lediglich Samen eigener Fehlung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe an Landwirte der eigenen oder der Nachbargemeinde abgeben.

(1) Die Ausfuhr von Sämereien von Getreide einschließlich Mais, von den im § 6 Abs. 1 genannten Kleearten und von Futter- und Zuckerrüben in Mengen von mehr als 50 kg, die auf der Verpackung oder in einem der Ware beigegebenen Begleitschreiben (Rechnung, Lieferschein, Ursprungsbescheinigung u. dgl.) als ‚Saatgut‘ (§ 1 Abs. 2) und mit einem Hinweis auf den Aufwuchs in Österreich gekennzeichnet sind, ist verboten, wenn die Verpackung nicht mit einer Plombe der Bundesanstalt für Pflanzenbau oder einer anderen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hiezu ermächtigten Anstalt oder Stelle (§ 9 Abs. 1) verschlossen ist.

(2) Sämereien, deren Ausfuhr gemäß Absatz 1 verboten ist, dürfen weder bei einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn-, Schifffahrts-, Luftverkehrs- oder Kraftwagenunternehmung noch bei irgendeinem anderen Verfrachter oder einem Spediteur zur Beförderung in das Ausland aufgegeben werden.

§ 8 a. (1) Kartoffelknollen dürfen im geschäftlichen Verkehr als ‚Saatgut‘ oder mit einer anderen auf die mögliche Verwendung als Saatgut hinweisenden Bezeichnung, wie zum Beispiel ‚Pflanzgut‘, ‚Pflanzkartoffel‘ u. dgl., nur bezeichnet oder mit den genannten Bezeichnungen als ‚Österreichische Ware‘ ausgeführt werden, wenn diese Angaben durch eine Bescheinigung einer nach den geltenden Vorschriften zur Anerkennung von Saatgut befugten Stelle gedeckt sind.

(2) Wenn es zur Erkenntlichmachung des Qualitätsunterschiedes geboten erscheint, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung anordnen, daß im geschäftlichen Verkehr bei Kartoffelsaatgut das Herkunftsland anzugeben ist.

(3) Für Kartoffelknollen finden im übrigen die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 erster Unterabsatz lit. b und zweiter Unterabsatz sowie Abs. 4, des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 und 2, des § 4 Abs. 1, 3 und 4, des § 7 und des § 8 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

- 7 -

§ 9. (1) Zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien (§ 6, Absatz 1, und § 8, Absatz 1) sind die Bundesanstalt für Pflanzenbau und andere vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hierzu ermächtigte Anstalten und Stellen berufen. Diese sind von Zeit zu Zeit im Bundesgesetzblatt kundzumachen. In der gleichen Weise sind die Normen und Grenzwerte der Bundesanstalt für Pflanzenbau hinsichtlich Reinheit und Keimfähigkeit von Sämereien und die von dieser Instanz aufgestellten Plombierungsvorschriften kundzumachen.

(2) Dem Ansuchen um Plombierung sind Belege über die Sorte oder Herkunft (Okotyp) der Ware beizulegen. Dem Ansuchen um Plombierung einer Samenmischung ist lediglich die Mischungsanweisung (§ 5, Absatz 1) beizulegen.

(3) Sämereien dürfen von der Bundesanstalt für Pflanzenbau und den anderen hierzu ermächtigten Anstalten und Stellen (Absatz 1) nur dann plombiert werden, wenn die vorgeschriebenen Bezeichnungen als richtig und die aus der Ware gezogenen Muster hinsichtlich Reinheit und Keimfähigkeit den Normen oder zumindest den Grenzwerten der Bundesanstalt für Pflanzenbau

(Absatz 1) entsprechend befunden wurden und die Verpackung der Ware ohne Verlezung der Plombe nicht geöffnet werden kann.

Bei Klee- und Timothégrassamen muß gleichzeitig das aus der Ware gezogene Muster als seidefrei befunden worden sein. Seidefrei sind Sämereien dann, wenn sie keinerlei Arten von Klee- oder Leinseide enthalten.

(4) Die ermächtigten Anstalten und Stellen (Absatz 1) können die Plombierung schriftlich ohne Angabe von Gründen verweigern. In diesem Falle kann der Einschreiter binnen zwei Wochen die Entscheidung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft einholen. Die Anstalt oder Stelle, von der die Plombierung abgelehnt wurde, ist an diese Entscheidung gebunden. Bis zur Entscheidung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und, wenn die Verweigerung bestätigt wurde, auch nach der Entscheidung darf die Plombierung auch von den übrigen ermächtigten Anstalten und Stellen (Absatz 1), welche von der Verweigerung zu verständigen sind, nicht vorgenommen werden.

§ 10. (1) Die zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien ermächtigten Anstalten und Stellen (§ 9 Abs. 1) können sich zur Entnahme der Proben und zum Anlegen der Plombe besonderer fachlich ausgebildeter Organe (Probenehmer) bedienen. Personen, die in Betrieben tätig sind, die Sämereien in Verkehr setzen oder sich mit der Züchtung und Vermehrung von Samen zu Verkaufszwecken befassen, sind hiervon ausgeschlossen. Den Probenehmern ist auf Ansuchen der Bundesanstalt für Pflanzenbau die ihre fachliche Ausbildung zu bestätigen hat, von der nach dem Wohnsitz des Probenehmers zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, insofern sie im Bundes- oder Landesdienste stehen, von ihrer Dienstw.
parlament.gov.at

- 8 -

(2) Ein Probenehmer darf ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer seiner Bestellung und auch nach Erlöschen seiner Funktion nicht offenbaren oder verwertern. Vor der Ausstellung seiner Ausweisurkunde hat er — sofern er nicht im Bundes- oder Landesdienst steht — vor der Bezirksverwaltungsbehörde die getreue Erfüllung seiner Pflichten zu geloben.

§ 11. (1) Für die Plombierung ist an die Anstalt oder Stelle, welche die Amtshandlung vornimmt, eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe jeweils in geeigneter Weise kundgemacht wird.

(2) Die Kosten der Plombierung sowie der zu diesem Zwecke vorgenommenen Probeentnahmen und der Untersuchungen werden nach den für die landwirtschaftlichen Versuchsanstalten des Bundes geltenden Gebührenvorschriften bemessen und sind von der Partei zu tragen. Diese Kosten werden im Verwaltungsweg hereingebracht.

§ 12. (1) Die Goliämter und die im § 9, Absatz 1, bezeichneten Anstalten und Stellen und ihre zur Entnahme von Proben befugten Organe haben die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und — wenn sich der Verdacht einer Zu widerhandlung ergibt — der Bezirksverwaltungsbehörde die Anzeige zu erstatten.

(2) Die Goliämter haben der Bundesanstalt für Pflanzenbau : über die eingeführten Sämereien der im § 6, Absatz 1, genannten Art unter Angabe von Art und Menge, Name und Adresse des Absenders und Empfängers sowie unter Anschluß einer amtlich gezogenen Probe die Anzeige zu erstatten.

(3) Sämereien der im § 6, Absatz 1, genannten Arten, die aus dem Auslande eingeführt wurden, sind vom Empfänger spätestens 30 Tage nach erfolgter goliämtlicher Eingangsabfertigung (Schlußabfertigung) bei der zuständigen Untersuchungsstelle zur Untersuchung und Plombierung vorzustellen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann die Frist für die Durchführung der Untersuchung und Plombierung aus berücksichtigungswürdigen Gründen bis zu drei Monaten verlängern. In diesem Falle sind die Sämereien vor Ablauf der eingeräumten Frist zur Untersuchung und Plombierung vorzustellen.

Anmerkung: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Jänner 1983, BGBI. Nr. 33, über die gemäß § 11 des Saatgutgesetzes 1937, BGBI. Nr. 236, zu entrichtende Plombierungsgebühr, in der Fassung BGBI. Nr. 158/1984.

§ 13. (1) Die Probenehmer sind befugt, in den Betriebs- und Lagerräumen der Personen, die gewerbsmäßig Sämereien oder Kartoffelkölle auf eigene oder fremde Rechnung feilhalten, verlaufen oder sonst in Verkehr setzen, sowie in Lagerhäusern aller Art, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räume öffentlichem Verkehr geöffnet sind, Nachschau zu halten und von den dort vorgefundenen Sämereien oder Kartoffelkölle Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

- 9 -

(2) Jede Probe ist in zwei Hälften zu teilen, deren jede, mit dem amtlichen und auf Verlangen der Partei auch mit ihrem Siegel versehen, in zweckdienlichen Behältern aufzubewahren ist. Auf Verlangen der Partei ist ihr ein Teil der Probe, amtlich versiegelt, zurückzulassen. Die eine Hälfte der Probe dient als Material für die technische Untersuchung, die andere Hälfte ist in amtliche Verwahrung zu nehmen, um nötigenfalls eine Überprüfung des Ergebnisses der Untersuchung der ersten Hälfte und die Feststellung des Ursprungs der Probe zu ermöglichen.

(3) Die Inhaber von Betrieben, die sich mit der Züchtung oder Vermehrung von Samen oder Kartoffelknollen zu Verkaufszwecken oder mit dem Samenhandel befassen, und die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichts-

personen sind verpflichtet, den Aufsichtsorganen auf Verlangen die zur Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsbücher und in die über die Züchtung und Vermehrung geführten Aufzeichnungen zu gestatten. Ferner sind sie verpflichtet, den Anordnungen der Kontrollorgane bezüglich der Aufstellung der zu kontrollierenden Ware Folge zu leisten und die hiefür erforderlichen Arbeitsträume auf ihre Kosten beizustellen.

(4) Besteht begründete Zweifel, ob die Ware den gesetzlichen Anforderungen als Saatgut entspricht, so kann der Probenehmer die Ware vorläufig vom weiteren Verkauf ausschließen. Zur Sicherstellung der Identität kann die Ware vom Probenehmer unter amtlichen Verschluß genommen werden. Die gezogenen Proben sind unverzüglich der zuständigen Untersuchungsanstalt oder Stelle einzufinden.

(5) Wurden bei einer Nachschau Guwidderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes festgestellt, so sind — abgesehen von etwaigen Straffolgen (§ 14) — sämtliche Kosten der Nachschau, der Probenehmen und der Untersuchungen von der Partei zu tragen.

(6) Ergibt die Untersuchung eines aus einer plombierten Ware gezogenen Musters, daß sie nicht mehr plombierungsfähig ist, so hat die zur Untersuchung berufene Anstalt oder Stelle die Abnahme der Plombe durch einen Probenehmer zu verfügen. In diesem Falle kann der Besitzer der Ware binnen zwei Wochen nach Abnahme der Plombe die Entscheidung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft einholen.

(7) Wurde die Beschaffenheit (§ 4, Absatz 2) auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung durch eine zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien ermächtigte Anstalt oder Stelle (§ 9, Absatz 1) angegeben, so ist, falls bei einer Nachuntersuchung Abweichungen von diesen Angaben festgestellt werden, das Ergebnis der Nachuntersuchung jener Anstalt oder Stelle maßgebend, auf die sich die Angabe der Beschaffenheit bezieht.

(8) Alle von auf Grund dieses Gesetzes zur Untersuchung und Plombierung ermächtigten Anstalten oder Stellen (§ 9, Absatz 1) vorgenehmenden Untersuchungen und Nachuntersuchungen sind nach den jeweils geltenden, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Methoden der Bundesanstalt für Pflanzenbau durchzuführen.

- 10 -

§ 14. Wer den Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 4 oder des § 5 Abs. 1, 3, 4 oder 5, der §§ 6, 8, 8 a oder des § 12 Abs. 3 oder des § 13 Abs. 3 zuwiderrhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hiefür — unbeschadet der allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung — mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Diese Strafen können auch neben einander verhängt werden. Wird die Übertretung im Betriebe eines Gewerbes begangen, so kann nach vorheriger zweimaliger Bestrafung überdies von der Gewerbebehörde auf den Entzug der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit oder auf immer erkannt werden. Gegen diese Verfügung der Gewerbebehörde steht das Recht der Berufung offen.

§ 15. (1) Im Falle der Bestrafung wegen Zu widerhandelns gegen eine Bezeichnungs- oder Verpackungsvorschrift dieses Gesetzes ist hinsichtlich der Verfügung des Bestrafsten unterliegenden Gegenstände je nach der Sachlage auf Beseitigung der den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechenden Bezeichnungen und erforderlichenfalls der sie tragenden Verpackungen oder auf zwangswise Verpackung und Anbringung der fehlenden vorschriftsmäßigen Bezeichnungen auf den Verpackungen der für den geschäftlichen Verkehr bestimmten Sämereien zu erkennen.

(2) Sämereien, die entgegen den Vorschriften der §§ 6 und 8 nicht in einer mit der dort vorgeschriebenen Plombe verschlossenen Verpackung feilgehalten oder ausgeführt oder entgegen der Vorschrift des § 12, Absatz 3, nicht binnen der vorgeschriebenen Frist zur Untersuchung und Plombierung vorge stellt werden, sind für verfallen zu erklären. Über die Verwendung der für verfallen erklärten Ware entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Untersuchungsanstalt oder Stelle, welche die Anzeige erstattet hat, sowie der zuständigen Landwirtschaftskammer und Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie. Wer für verfallen erklärte Sämereien der im § 6, Absatz 1, genannten Arten erstanden hat, hat diese binnen 30 Tagen, vom Tage der Erwerbung gerechnet, der zuständigen Anstalt oder Stelle zur Untersuchung und Plombierung vorzustellen. Im Falle einer Zu widerhandlung gegen diese Vorschrift finden die Strafbestimmungen des § 14, Absatz 1, Anwendung; auch kann der Verfall der Sämereien ausgesprochen werden.

(3) Zur Sicherung dieser Maßnahmen, die auf Kosten des Bestrafsten zu vollziehen sind, kann die Bezirksverwaltungsbehörde schon während des Verfahrens die Beschlagnahme (§ 39 B. St. G.) der Sämereien, durch die die Übertretung der Anordnungen des Gesetzes begangen wurde, verfügen.

(4) Ist die Verfolgung oder Bestrafung einer bestimmten Person nicht zulässig oder nicht ausführbar, so können die nach den vorstehenden Absätzen zulässigen Verfügungen hinsichtlich der für den geschäftlichen Verkehr bestimmten Sämereien selbstständig getroffen werden. Gegen die bezüglichen Entscheide, die allen Beteiligten bekanntzugeben sind, steht jedem Beteiligten binnen zwei Wochen die Berufung ohne ausschließende Wirkung zu.

- 11 -

(5) Von einer Verfügung nach § 14 oder § 15 ist die Untersuchungsanstalt oder Stelle, welche die Anzeige erstattet hat, zu verständigen.

§ 16. Wer den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 erster Unterabsatz oder § 3, des § 2 Abs. 1, 3 oder 4,

der §§ 3 oder 4, Abs. 1 bis 3, des § 5, Abs. 3 oder 4, oder des § 6 oder des § 8 a zuwiderhandelt, kann, unbeschadet der Strafverfolgung, auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Der Anspruch kann nur im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden. Die Bestimmungen der §§ 14 bis 18, 20 bis 26 des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 531/1923 gegen den unlauteren Wettbewerb finden entsprechende Anwendung.

§ 17. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1937 in Kraft. Mit diesem Tage tritt das Bundesgesetz über den Verkehr mit Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Saatgutgesetz), B. G. Bl. II, Nr. 261/1934, außer Wirksamkeit.

(2) Plomben, die auf Grund des Bundesgesetzes B. G. Bl. II, Nr. 261/1934 angebracht wurden, behalten ihre Gültigkeit. Ihre Geltungsdauer richtet sich nach den Bestimmungen des § 6, Absatz 1, des vorliegenden Gesetzes.

(3) Zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien (§ 6, Absatz 1, und § 8, Absatz 1) sind bis auf weiteres außer der Bundesanstalt für Pflanzenbau die in den Rundmachungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft B. G. Bl. Nr. 54/1935 und B. G. Bl. Nr. 107/1935 bekanntgegebenen Anstalten und Stellen ermächtigt.

Anmerkung: Nunmehr Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. Juni 1965, BGBI. Nr. 180 in der Fassung BGBI. Nr. 249/19 und BGBI. Nr. 620/1982.

§ 18. Mit der Vollziehung der Bestimmung der § 8 Abs. 1 ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.